



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

**N**achdem Seine Königliche Maje-  
stät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr/  
zu Abstellung von denen Magisträten in denen Städten bey der  
Post Freyheit vorgenommener Mißbräuche / antiegender Verordnung an  
alle Dero Krieges- und Domainen-Cammer ergehen zu lassen allergnä-  
digst gutgefunden / und gemelte Freyheit nur auf gewisse darin angezogene  
Fälle verstattet / höchstgemelte Königliche Majestät auch allergnädigst wol-  
len / daß von allen dergleichen an Dero Richtere und Beambte abgehende  
Brieffe das Porto gleichfals bezahlt und es dergestalt damit gehalten werden  
solle / auch sohanes Porto von denen Partheyen / welche die Sache angehen/  
zurück gefordert oder wan dan und wan eine Königliche Sache mit unter-  
läuffe / solche unter die Kirspels Sachen mit in Rechnung gebracht werden  
könne ;

Als wird allen Königlichen Richtern / Hogrefen und Beambten hiemit  
aufgegeben / ihres Obrts sich nicht nur sohaner Königlichen Verordnung  
gemäß allerunterthänigst zu betragen / sondern auch dahin zu sehen / daß  
dawieder auf keine Weise gehandelt oder einiger Mißbrauch vorgenommen  
werde ; Signatam Cleve im Regierungs-Nacht / den 23. Januarii 1732.

Eud. Alex. Koelm. Freyherr von Quadt.  
Johann von Rosfeldt. / V. C.

Arnoldt von der Porgen



**W** In Gottes Gnaden / **F**riedrich  
Wilhelm / König in Preussen / Marggraf zu  
Brandenburg / des Heil Röm. Reichs Erb-  
Cämmerer und Churfürst / r. r.

**N**achdem Wir resolviret / daß denen Magisträten / in allen Unseren Lan-  
den / die Post - Freyheit / wegen des dabey bisher vorgegangenen Miß-  
brauchs zu ihren privat und Parthey - Sachen / weiter nicht als bloß in  
Marschs und Enquartierungs - Sachen gestatten / von allen übrigen Briefen /  
Berichte und Rescripten aber / so den Magistrat , oder die Cammeren / oder  
auch die ganze Stadt / oder eine andere Parthey und particulier angehen  
mögen die Verordnungen an die Steuer - Räte oder an die Magistrate im-  
mediate oder auch vice versa dieser Ihre Berichte und Vorstellungen an die  
Steuer - Räte / oder an Unsere Collegia der Regierung - Krieges - und  
Domainen - Cammer auch Hoff - Gerichte adressiren oder sonst schreiben  
an andere Magistrate oder Particuliers seyn / das Post Porto nach der Taxe  
bezahlet / und dem befinden nach / wann es privat - Sachen betrifft / von denen  
Particuliers , welche selbige angehen / solch Porto wieder gefordert / sonst aber /  
wann es der Gemeinen Stadt / oder der Cammeren Angelegenheiten betrifft /  
das Porto bey jetzt - gedachter Cammeren in Aufgabe gebracht werden solle ;  
Als habt Ihr darnach die nödtige Verfügung zu thun / und so wohl die  
Steuer - Räte / als auch die Magistrate darnach ernstlich zu instruiren / auch  
darüber zu halten / jedoch bleiben die Circulair - Verordnungen / in gleichen  
die Berichte und Rescripte , wegen pressanter Landes Angelegenheiten / als  
zum Exempel wegen Seuchen unter den Menschen und Vieh / wegen der  
Sprengsel oder anderer dergleichen Land - Plagen / so Gott ingesamt gnädig-  
lich abwenden wolle / nach wie vor Post - Frey / es soll aber in solchen Fällen  
jedesmal auf die Rescripte sowohl / als auf die Berichte gesetzt werden / was  
selbige eigentlich betreffen / davon r. r. Seind r. r. Berlin den 23. Septembr.  
1731.

In  
Alle Krieges und Domai-  
nen - Cammern.

Wittenberg

Konvention von  
23 Jan. 1732

Handwritten text, likely a church ordinance or record, written in a cursive script. The text is dense and covers most of the page. A large number '1732' is written in the middle of the text.

Handwritten text at the bottom right, possibly a signature or date.



Kg 2973  
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi





**N**achdem Seine Königliche Maje-  
 stät in Preussen etc. Unser allergnädigster Herr/  
 zu Abstellung von denen Magisträten in denen Städten bey der  
 Post Freyheit vorgenommener Mißbräuche / antliegende Verordnung an  
 alle Dero Krieger. und Domainen - Cammere ergehen zu lassen allergnä-  
 digst gutgefunden / und gemelte Freyheit nur auf gewisse darin angezogene  
 Fälle verstatet / höchstgemelte Königliche Majestät auch allergnädigst wol-  
 len / daß von allen dergleichen an Dero Richtere und Beambte abgehende  
 Brieffe das Porto gleichfals bezahlt und es dergestalt damit gehalten werden  
 solle / auch sothaner Porto von denen Partheren / welche die Sache angehen/  
 zurück gefordert oder wan dan und wan eine Königliche Sache mit unter-  
 läufft / solche unter die Kirspels Sachen mit in Rechnung gebracht werden  
 könne :

auf  
 gem  
 dan  
 wei



Richtern / Hogrefen und Beambten hiemit  
 ht nur sothaner Königlichen Verordnung  
 tragen / sondern auch dahin zu sehen / daß  
 welt oder einiger Mißbrauch vorgenommen  
 egierungs. Naht / den 23. Januarii 1732.

m. Freyherr von Quadt.  
 von Mogfeldt. / V. C.

Arnoldt von der Porgen